

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 22/0429/1
81 - Stadtwerke			Datum: 26.10.2022
Bearb.:	Weirich, Theo	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtwerkeausschuss	26.10.2022	Entscheidung

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom zum 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Die Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Norderstedt werden aufgrund des Beschlusses des Stadtwerkeausschusses vom 26.10.2022 mit Wirkung zum 01.01.2023 in der Fassung der **Anlage** zur Vorlage Nr. B 22/0429/1 beschlossen.

Sachverhalt:

I. Begründung und Auswirkung der Preisanpassung

Der starke Preisanstieg an den Stromhandelsplätzen setzt sich auch für das Jahr 2023 fort. Die Ängste vor Versorgungsengpässen bei der Gasversorgung während der Winterperiode sowie weiterhin eingeschränkte Kraftwerkskapazitäten in Frankreich halten die Preise auf einem hohen Niveau. Durch die risikoarme Langfristbeschaffung über einen Zeitraum von 24 Monaten vor Lieferbeginn können die Stadtwerke den exorbitanten Anstieg der Kosten nach wie vor abmildern, allerdings bildet sich aufgrund der bereits seit dem 4. Quartal 2021 stetig gestiegenen Preise ein deutlich höherer Beschaffungspreisdurchschnitt. Die Veröffentlichung der für 2023 gültigen gesetzlichen Belastungen und Abgaben ist bis 25.10.2022 erfolgt und bringt eine geringfügige Kostenerhöhung mit sich. Die aktuell veröffentlichte Indikation der Kosten für die Nutzung des Stromnetzes für das Jahr 2023 weist eine Erhöhung der Kosten aus. Eine Erhöhung der Strompreise zum 01.01.2023 ist aus diesem Grund unvermeidbar.

Für einen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 2.100 Kilowattstunden würde eine derzeit prognostizierte Erhöhung der tariflichen Grund- und Arbeitspreise insgesamt zu Mehrkosten in Höhe von 56,91 EUR pro Jahr führen. Ab 1. Januar 2023 würde aus heutiger Sicht der Haushalt im Grundversorgungstarif E der Stadtwerke Norderstedt einen Grundpreis 74,28 Euro jährlich zahlen und einen Arbeitspreis von 57,63 Cent pro Kilowattstunde. (Alle Angaben inklusive MwSt.)

Eine detaillierte Herleitung der sich rechnerisch ergebenden Preisanpassung erfolgt in den Erläuterungen in **Abschnitt III.** zu dieser Beschlussvorlage.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

II. Rechtliche Grundlagen, Beschlussverfahren

1. Grundversorgung

Die beschriebenen Änderungen der Beschaffungskosten für Strom wirken sich auf alle Stromversorgungsangebote der Stadtwerke Norderstedt aus. Bei dem Angebot einer Grundversorgung handelt es sich jedoch um eine Leistung, die alle Kundinnen und Kunden im Netzgebiet der Stadt Norderstedt, auch in Notsituationen (z.B. im Rahmen der Ersatzversorgung bei Ausfall eines Drittlieferanten) in Anspruch nehmen können.

Grundversorger im jeweiligen Netzgebiet ist das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden beliefert. Der Grundversorger ist verpflichtet, jeden Haushaltskunden mit Strom zu beliefern (Kontrahierungszwang), und dies zu öffentlich bekannt gegebenen und im Internet veröffentlichten Preisen. So ist sichergestellt, dass alle Haushalte, für die der jeweilige Grundversorger zuständig ist, Energie zu den gleichen Bedingungen und Preisen erhalten können.

Da es sich bei der Grundversorgung somit um ein allgemeines, privatrechtliches Entgelt handelt, beschließt der Stadtwerkeausschuss gemäß Gemeinde- und Eigenbetriebsverordnung über die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“. Das Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass die jeweiligen Tarife 6 Wochen vor Inkrafttreten zu veröffentlichen sind. Für die bevorstehende mögliche Preisänderung ist dies der 19.11.2022. Aus diesem Grund wird der Stadtwerkeausschuss gebeten, darüber am 26.10.2022 zu beraten und entsprechend der Beschlussvorlage (Nachtrag/Tischvorlage) zu beschließen.

2. Beschlussverfahren im Stadtwerkeausschuss

Die Änderungen der Strombeschaffungskosten, der vorläufigen Netzentgelte für das Jahr 2023 sowie die Änderungen der bis zum 25.10.2022 veröffentlichten gesetzlichen Belastungen und Abgaben für 2023 sind in die Strompreisbildung für die Grundversorgung eingeflossen.

Sollten sich die Netzentgelte für die Nutzung des Norderstedter Stromnetzes, insbesondere Netzentgelte des vorgelagerten Netzes, zum Zeitpunkt der endgültigen Veröffentlichung für 2023 ändern, so ist eine Neukalkulation der Kostenbestandteile erforderlich. Eine Erhöhung bzw. Senkung dieser Kostenbestandteile kann eine erneute Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“ erforderlich machen.

3. Erläuterungen und Herleitung der Preisanpassung für die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Norderstedt“ zum 1. Januar 2023

Kostenbestandteile des Preises für die Strom-Grundversorgung

Der Strompreis für die Grundversorgung setzt sich zusammen aus drei wesentlichen Bestandteilen: Kosten für Netznutzung, Kosten für Belastungen und Abgaben sowie übrige Kosten, in welchen u.a. die Kosten für die Beschaffung enthalten sind.

Die Kosten für die Netznutzung, die Kosten für die Belastungen und Abgaben sowie die übrigen Kosten sind der Herleitungstabelle zu entnehmen.

1. Entwicklung der Kosten für die Nutzung des Stromverbundnetzes

Die Kosten für die Nutzung des Stromnetzes wurden gemäß den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes als Indikation bis zum 15.10.2022 und werden als Endfassung vor dem 31.12.2022 für das Jahr 2023 auf der Internetseite veröffentlicht. Sie sind abhängig von dem jeweiligen Jahresverbrauch sowie der eingesetzten Messeinrichtung. Die veröffentlichte Indikation für 2023 ist in die Berechnung der Preisanpassung eingearbeitet – sie beinhaltet einen Anstieg der Kosten um 1,60 Ct/kWh im Arbeitspreis und um 12,00 €/Jahr im Grundpreis.

2. Entwicklung der gesetzlichen Belastungen und Abgaben

Die Kosten für Belastungen und Abgaben sind über gesetzlich festgelegte Umlageverfahren von den Stromkunden zu tragen und bilden auch nach der Rücknahme der EEG-Umlage zum 01.07.2022 einen wesentlichen Bestandteil des Strompreises. Die Veröffentlichung der für 2023 gültigen Umlagebeträge ist bis zum 25.10.2022 erfolgt, die Umlagen wurden in die Berechnung der Preisanpassung eingearbeitet – die Änderungen beinhalten einen Anstieg der Kosten um 0,131 Ct/kWh. Die Umlage abschaltbare Lasten (AbLaV § 18) ist derzeit noch nicht für 2023 veröffentlicht, aufgrund der bisher geringen Höhe von 0,003 Ct/kWh fließt hier der für 2022 gültige Wert auch für 2023 in die Berechnung ein.

3. Entwicklung der Großhandelspreise für Strom

Die Strompreise an den Handelsplätzen sind innerhalb eines Jahres weiter außergewöhnlich stark gestiegen. Die Stadtwerke können den Preisanstieg durch ihre langfristig angelegte risikoarme und vertriebsorientierte Strombeschaffung abmildern. Die Beschaffungskosten der Stadtwerke bleiben seit der letzten Preisanpassung nahezu konstant, sie weisen aktuell eine geringfügige Kostensenkung um -0,025 Ct/kWh aus.

(Alle Angaben zzgl. MwSt.)

Herleitung des Preisanpassungsbedarfs

Die nachfolgende Tabelle zeigt detailliert die Veränderung der Preisbestandteile:

Herleitungstabelle Stromgrundversorgungspreise zum 01.01.2023						
Herleitung Preisanpassung Grundversorgung Strom	alt (01.12.2022), netto		Prognose (01.01.2023), netto		Differenz, netto	
	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh
A. Kostenveränderungen	82,68	42,906	94,68	44,612	12,00	1,706
I. Netzentgelte, davon						
- Arbeitspreis		6,940		8,540		1,600
- Grundpreis	48,12		60,72		12,60	
- Entgelte Messstellenbetrieb	9,60		9,00		-0,60	
Σ I.	57,72	6,940	69,72	8,540	12,00	1,600
II. Belastungen und Abgaben, davon						
- Stromsteuer		2,050		2,050		0,000
- EEG-Umlage (EEG)		0,000		0,000		0,000
- KWK-Umlage (KWKG § 9)		0,378		0,357		-0,021
- NEV-Umlage (Strom NEV § 19)		0,437		0,417		-0,020
- Offshore-Umlage (EnWG § 17)		0,419		0,591		0,172
- Umlage abschaltbare Lasten (AbLaV § 18)		0,003		0,003		0,000
- Konzessionsabgabe		1,590		1,590		0,000
Σ II.	0,00	4,877	0,00	5,008	0,00	0,131
III. Übrige Kosten (Beschaffung, Vertrieb, EK-Verzinsung)	24,96	31,089	24,96	31,064	0,00	-0,025
B. Notwendige Preisanpassung zur Kostendeckung	durchschnittlich für Jahresverbrauch Tarif E (rd. 2.100 kWh/Kd./a)				2,277 Ct/kWh	
C. Marktanpassung Verkaufspreise zum 01.01.2023					davon:	davon:
- Grundpreis	50,42		62,42		12,00	
- Arbeitspreis		46,72		48,43		1,71
D. Preisanpassung brutto (19%)	60,00	55,60	74,28	57,63	14,28	2,03

Die Werkleitung empfiehlt demnach, die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“ zum 01.01.2023 um 2,03 Ct/kWh brutto (1,71 Ct/kWh netto) im Arbeitspreis und um 14,28 Euro im Jahr brutto (12,00 €/Jahr netto) im Grundpreis zu erhöhen.

Anlage:

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie (Preisblatt)